



19. Februar 2009

FAQ Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) (Artikel 7a Energiegesetz neu)

Für jede Technologie (Wasserkraft, Photovoltaik, Wind, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse), Kategorie und Leistungsklasse wird gestützt auf Referenzanlagen ein Einspeisetarif festgelegt. Die Vergütungen sind in den Anhängen der Energieverordnung aufgeführt.

Die einzelnen Dokumente sind unter folgenden Links abrufbar:

1. Revidiertes Energiegesetz:
Die geltenden Bestimmungen des Energiegesetzes finden Sie unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/730.0.de.pdf>.
2. Energieverordnung:
Die geltenden Bestimmungen der Energieverordnung finden Sie unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/730.01.de.pdf>.
3. Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung):
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/730.010.1.de.pdf>
4. Richtlinien
Eine allgemeine sowie technologiespezifische Richtlinien finden Sie unter:
http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/02073/index.html?lang=de&dossier_id=02168

1. Berechnung Vergütung:

Die Vergütung richtet sich nach den im Erstellungsjahr der Anlage geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen, unabhängig vom Anmeldedatum. Diese Referenzanlagen müssen der jeweils effizientesten Technologie entsprechen. Die Vergütung wird nach Technologien, Kategorien und Leistungsklassen unterschiedlich berechnet. Als Erstellungsjahr gilt das Jahr der tatsächlichen kommerziellen Inbetriebnahme der Anlage. Die Vergütungssätze für konkrete Anlagen hängen vom Inbetriebnahmedatum ab, bleiben danach aber für die gesamte Amortisationszeit (= Vergütungsdauer) konstant. Variationen ergeben sich bei einigen Technologien durch die „Äquivalente Leistung“ und allenfalls durch Boni.

Die Vergütung erfolgt mittels Aufaddierung der Leistungsklassen, die für eine Anlage gelten. Als Beispiel die Berechnung für Photovoltaikanlagen:

150kW-Anlage:

$10 * (\text{Vergütung } 10\text{kW}) + 20 * (\text{Vergütung } 30\text{kW}) + 70 * (\text{Vergütung } 100\text{kW}) + 50 * (\text{Vergütung } >100\text{kW})$

150

2. Jährliche Absenkung

Je nach zu erwartenden technologischen Fortschritten und der Marktreife einer Technologie werden die Vergütungstarife sukzessive gesenkt. Die jährlichen Tarifsenkungen gelten jeweils für im entspre-



chenden Erstellungsjahr neu in Betrieb genommene Anlagen. Ist ein Tarif für eine Anlage einmal bestimmt, bleibt der Vergütungssatz während der gesamten Amortisationsdauer (= Vergütungsdauer) konstant.

Beispiel Photovoltaik: Ab 2010 werden die Vergütungssätze für neu vergütungsberechtigte Anlagen um jeweils 8% gegenüber dem Vorjahr reduziert.

Berechnung der Absenkung: Der Wert des Vorjahres wird mit 1,08 dividiert. D.h. beispielsweise 90Rp/kWh werden zu 83,3Rp/kWh.

3. Auszahlungsbeginn und Dauer der Vergütung:

Es gibt gemäss Artikel 7a EnG keine rückwirkenden Auszahlungen für die Stromproduktion vor dem in Kraft treten der Bestimmungen der Verordnung zur Einspeisevergütung am 1.1.09.

Die Dauer des Vergütungsanspruchs wird ab effektivem Erstellungsjahr respektive der kommerziellen Inbetriebnahme gerechnet. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technologie 20 – 25 Jahre (siehe Anhänge zur EnV). Voraussetzung für die Auszahlung der Vergütung ist ausserdem gemäss Art. 3b Abs. 2 EnV die Erfassung der Herkunftsnachweise (siehe Herkunftsnachweis unter 11) sowie gemäss Art. 8 Abs. 5 StromVV für Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA die Installation eines Lastgangzählers mit automatischer Datenübermittlung.

4. Rückwirkungsklausel für Neuanlagen ab Baujahr 1.1.2006

Rückwirkend ist nur die Anerkennung als „Neuanlage“. Bis zum in Kraft treten der Energieverordnung (1.1.09) wurden diese Anlagen – soweit sie von unabhängigen Produzenten betrieben werden - gemäss bis dahin noch geltendem Gesetz vergütet (siehe Bestandesschutz unter 15). Ab In Kraft treten der neuen Regelung (1.1.09) gilt für sie entweder das Modell des Art. 7a EnG (sofern sie erfolgreich angemeldet wurden), 7b (freier Ökostrommarkt) oder letztendlich des neuen Art. 7 (Marktpreis).

5. Vergüteter Produktionsumfang

Wird für die Produktion einer Anlage die KEV beansprucht, so ist dies nur für die total eingespeisene Elektrizitätsmenge möglich. Eine Aufteilung der Produktion (z.B. für Eigenbedarf Haushalt) ist nicht möglich.

6. Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Um als erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen zu gelten, muss eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt werden:

1. Damit ein Projekt als erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage gilt, müssen die geplanten Erweiterungs-/Erneuerungsinvestitionen mindestens 50 Prozent der Investitionen ausmachen, die eine Neuanlage kosten würde. Um dies zu berechnen, wurde ein Referenzwert für Neuanlagen bestimmt. Anhand dieses Referenzwerts beurteilt swissgrid bei der Anmeldung die angegebenen Neuinvestitionen.
2. Die Elektrizitätserzeugung muss erheblich gesteigert werden. Diese Steigerung ist technologieabhängig. Die technologiespezifischen Anforderungen sind in den Anhängen 1.1 – 1.5 der Energieverordnung geregelt.

7. Zubaumengen PV, Deckelbewirtschaftung

Damit nur so viele Anlagen die kostendeckende Einspeisevergütung erhalten, wie der gesamte Kostendeckel zulässt, und nicht eine Technologie übermässige Teile davon beansprucht, enthält das Energiegesetz pro Technologie so genannte Teildeckel, mit denen die Kostenanteile pro Technologie begrenzt werden. Zum gleichen Zweck sehen Energiegesetz und Energieverordnung für Photovoltaik vom Bundesamt für Energie festzulegende jährliche Zubaumengen (mit einem Kontingent vergleichbar) sowie in der Startphase eine spezielle Zubaumenge für zwischen dem 1.1.2006 und 30.4.2008 in Betrieb gesetzte oder bereits bewilligte Anlagen vor.



8. Einreichung von Gesuchen (Anmelde- und Bescheidverfahren)

Das Anmelde- und Bescheidverfahren dient einerseits der Überwachung der Teildeckel. Andererseits soll vermieden werden, dass Anlagen das System beanspruchen, ohne dass sie jemals realisiert werden.

Die Anmeldung von Anlagen ist seit 1. Mai 2008 möglich..

Das Anmeldeverfahren findet in mehreren Etappen statt:

1. **Anmeldung:** Sie enthält technische und teilweise ökonomische Daten. Die Anmeldung **ist** bei der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) einzureichen. Diese prüft zuerst, ob die Unterlagen vollständig sind. Wenn das der Fall ist, prüft sie, ob das Projekt im Kostendeckel und bei der Photovoltaik in der Zubaumenge Platz hat; sie teilt den Entscheid dem Projektanten in einem verbindlichen Bescheid (Verfügung) mit. Massgebend für die Berücksichtigung des Projekts ist das Anmeldedatum. Als Anmeldedatum gilt das Datum, an dem die vollständigen Anmeldeunterlagen einer schweizerischen Poststelle übergeben wurden. Für die Anmeldung zählt die Papierversion.
2. **Projektfortschrittmeldung:** Sie erfolgt, wenn die Stellungnahme des Netzbetreibers sowie alle notwendigen Bewilligungen gemäss Raumplanungs-, Wasserbau-, Gewässer-, natur-, Umweltschutz- und Baugesetzgebung vorliegen. Sie muss innert einer bestimmten Frist (abhängig von der Technologie, siehe Anhänge der EnV) nach der Anmeldung bei swissgrid eingereicht werden. So lange bleibt für den Projektanten der Platz reserviert.
3. **Inbetriebnahmemeldung:** Auch diese muss innert einer bestimmten Frist (ebenfalls abhängig von der Technologie) nach der Anmeldung bei swissgrid eingereicht werden (siehe Anhänge der EnV). Wiederum so lange bleibt für den Projektanten Platz reserviert. . Wesentlicher Bestandteil der Inbetriebnahmemeldung ist das vollständig ausgefüllte und beglaubigte Formular "Beglaubigte Anlagedaten" (erhältlich unter www.swissgrid.ch). Weitere Informationen zur Beglaubigung von Anlagedaten unter Punkt 11 über die Herkunftsnachweise. Damit eine reibungslose und verzögerungsfreie Abwicklung auf Seiten swissgrid und BG-EE gewährleistet werden kann, ist die Inbetriebnahmemeldung möglichst 2 Wochen vor der effektiven Inbetriebnahme der Anlage abzuschicken. Der Vergütungssatz wird anhand der Inbetriebnahmemeldung definitiv bestimmt.

Grundprinzipien:

- Grundsatz: Das Datum des Gesuchseingangs bestimmt die Reihenfolge der Gesuchsbeurteilung. Gehen am gleichen Tag (Poststempel entscheidend) mehr Anmeldungen ein, als der Teil- oder Gesamtdeckel noch aufnehmen kann, ist die Leistung der Anlagen massgebend. Projekte, die im entsprechenden Deckel nicht Platz finden, kommen auf eine Warteliste.
- Warteliste: Hat es im Gesamt-, Teildeckel oder für Photovoltaik in der festgelegten Zubaumenge keinen Platz mehr, kann eine Anlage in die Warteliste aufgenommen werden. In diesem Fall beginnen noch keine Fristen zu laufen. Erst ab Datum des positiven Bescheids laufen die Fristen. Wird wieder Platz frei, werden die Gesuche in der Reihenfolge des Anmeldedatums abgearbeitet. Für die Photovoltaik musste bereits am ersten Anmeldetag¹ eine entsprechende Warteliste erstellt werden (siehe:

¹ 1. und 2. Mai 2008 gelten gleichermassen als 1. Anmeldetag weil der 1. Mai ein Feiertag war



http://www.swissgrid.ch/activities/renewable_energies/registration_crf/photovoltaics/document/D081211_waiting-list_photovoltaic-plants.pdf?set_language=de), für alle anderen Technologien gilt eine Warteliste für Anmeldungen mit Poststempel ab dem 1.2.2009.

- Fristeinhaltung: Werden die Fristen nicht eingehalten, wird der Bescheid widerrufen und der Platz für ein anderes Projekt freigegeben.
- Abweichung von Angaben in der Anmeldung: Falls die Angaben der Inbetriebnahmemeldung über Leistung und Standort erheblich ($> \pm 20\%$ Abweichung) von den Daten der Anmeldung abweichen, widerruft die nationale Netzgesellschaft den Bescheid.

9. Meldung des Projekts an den Netzbetreiber

Die Meldung erfolgt in der Regel auf der Basis des Anschlussgesuchsformulars EEA, welches vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) herausgegeben wird. Die meisten Netzbetreiber geben eigene, entsprechende Formulare ab.

10. Prüfung des Projekts durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Vor Baubeginn müssen Anlagen mit einer Anschlussleistung über 3 kVA (einphasig) oder 10 kVA (mehrpasig) vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI genehmigt werden. Entsprechende Eingabeformulare und weitere Informationen sind auf der Homepage des ESTI www.esti.admin.ch verfügbar. Das ESTI hat die Aufsicht und Kontrolle über Bau, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Anlagen. Im Weiteren prüft und genehmigt das ESTI Stark- und Schwachstromanlagen für die öffentliche und private Stromversorgung (Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI, Luppenstrasse 1, CH-8320 Fehraltorf).

Die für die Plangenehmigung nötigen Unterlagen sind in der Richtlinie 235.0400 aufgeführt (http://www.esti.admin.ch/files/forms/planvorlagen/STI_235_0400_d.pdf)

11. Herkunftsnachweis

Um Herkunft und Qualität der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen deklarieren zu können, werden so genannte Herkunftsnachweise verwendet. Diese Zertifikate erlauben es, die an die Endkunden gelieferte Elektrizitätsmenge jederzeit und eindeutig den verschiedenen Produktionsqualitäten (z.B. Wasserkraft, Sonnenenergie) und Produktionsstätten zuordnen zu können. Für Anlagenbetreiber, die die Einspeisevergütung beanspruchen, ist die Erfassung der Anlage sowie der eingespeisten Elektrizitätsmenge mittels Herkunftsnachweisen zwingend. Die Erfassung der Anlage geschieht aufgrund des Formulars "Beglaubigte Anlagedaten". Für Anlagen > 30 kVA erfolgt die Erfassung der Anlage durch einen offiziellen Auditor (Liste der offiziellen Auditoren:

http://www.swissgrid.ch/activities/renewable_energies/guarantees_of_origin/). Für Anlagen < 30 kVA erfolgt die Erfassung der Anlage durch den lokalen Netzbetreiber (sofern Produzent und Netzbetreiber voneinander unabhängig sind). Das Formular "Beglaubigte Anlagedaten" ist Bestandteil der Inbetriebnahmemeldung.

Die eingespeiste Elektrizität wird vierteljährlich erfasst. Bitte sprechen Sie sich für die Lieferung dieser Produktionsdaten mit Ihrem lokalen Verteilnetzbetreiber ab.

12. swissgrid

Die Nationale Netzgesellschaft swissgrid ist für das KEV-Anmeldeverfahren der Anlagen zuständig und wickelt die Erfassung der Anlagen und der Elektrizitätsmenge als einzige Ausstellerin von Herkunftsnachweisen in der Schweiz ab.

13. Ökologischer Mehrwert

Wer nach dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV (Art.7a EnG) produziert, kann die „ökologische Qualität“ des Stromes (auch „ökologischer Mehrwert“ genannt) nicht zusätzlich ver-



markten, da die Vergütung die Abgeltung dieser Zusatzqualität bereits beinhaltet.

14. Wechsel KEV/Ökostrommarkt

Wer die KEV bezieht, hat jeweils auf Jahresende die Möglichkeit, in den freien Ökostrommarkt zu wechseln. Umgekehrt ist dies grundsätzlich auch möglich – vorausgesetzt, die Teil- und der Gesamtdeckel sind noch nicht erreicht und die Anmeldung ist erfolgreich. Ist der Teildeckel für die entsprechende Technologie erreicht, wird der Antragsteller in eine Warteliste aufgenommen, bis er in eine allenfalls (z.B. durch Rückzug eines Projektes) entstehende Lücke springen kann. Wurde für die Anlage die KEV bereits einmal beansprucht, erhält der Produzent bei Wiedereintritt in das System KEV die gleich hohe Vergütung wie ihm bei der Erstanmeldung zugesprochen worden ist. Der Produzent muss sich aber in diesem Fall neu anmelden. Sein "ursprünglicher" Platz in der KEV bleibt nicht reserviert. Sofern der Gesamt- oder der entsprechende Teildeckel ausgeschöpft ist, kommt er auf eine Warteliste.

15. Bestandesschutz von Anlagen der Mehrkostenfinanzierung (MKF oder „15 Röppler“-Anlagen nach Art. 28a Abs 1 Energiegesetz)

Für bestehende Verträge gilt ein Bestandesschutz. Die bis Ende 2005 von unabhängigen Produzenten betriebenen Anlagen, die gemäss bisherigem Recht für ihre Überschussenergie mit 15 Rp./kWh (oder allenfalls mehr) entschädigt wurden, haben dieses Recht im Rahmen der bestehenden Verträge auch weiterhin; die Verträge behalten ihre Gültigkeit grundsätzlich bis ins Jahr 2025 (Wasserkraft < 1MW bis 2035, Art. 28a Abs. 1 EnG). In einzelnen Fällen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Vertrag früher ausläuft, z.B. wenn sich der unabhängige Produzent nicht länger binden wollte oder der Vertrag anderweitig aufgelöst wird. Nach dem 1.1.2006 gemäss den Kriterien der Verordnung wesentlich erweiterte oder erneuerte Anlagen, die vorher unter der 15 Rp.-Regelung liefen, müssen nach der revidierten Energiegesetzgebung behandelt werden (KEV oder freier Ökostrom-Markt).

Grundsatz

1. Anlagen, die vor dem 1.1.06 in Betrieb gegangen sind und einen bestehenden Vertrag² nach Art. 28a EnG haben, bleiben bis 2025 bzw. Anlagen der Kleinwasserkraft < 1 MW bis 2035 in der MKF. Für bestehende Verträge gelten weiterhin die Anschlussbedingungen nach Art. 7 in der Fassung vom 26. Juni 1998.
2. Anlagen, die nach dem 1.1.06 in Betrieb genommen wurden, oder nach diesem Datum erheblich erneuert oder erweitert wurden (EnV Art. 3a, Buchst. a oder b), **müssen grundsätzlich** gemäss Art. 7a EnG in die KEV oder auf den freien Markt gemäss Art. 7 EnG bzw. den Markt der erneuerbaren Energien gemäss Art. 7b EnG wechseln.

Spezialfälle

3. Für Anlagen, die vor dem 1.1.06 in Betrieb gegangen sind und die einen Vertrag nach Art. 28a EnG haben, gelten diese Bedingungen weiterhin, d.h. sie erhalten die MKF, auch wenn sie nach diesem Datum eine Mehrproduktion (z.B. andere Substrate, andere hydrologische Verhältnisse) aufweisen, ohne jedoch die Anlage erweitert oder erneuert zu haben.
4. Wurde oder wird eine (bestehende) Anlage mit Vertrag gemäss Art. 28a EnG nach dem 1.1.06 erweitert oder erneuert – sei dies unter oder oberhalb der Schwellenwerte von Art. 3a

² Ein bestehender Vertrag kann auch ein mündlicher oder stillschweigender Vertrag sein.



EnV - erfüllt sie aber die Mindestanforderungen für die KEV nach Art. 7a EnG nicht, gelten weiterhin die Bedingungen nach Art. 28a EnG, d.h. sie bleibt unter Art. 28a in der MKF.

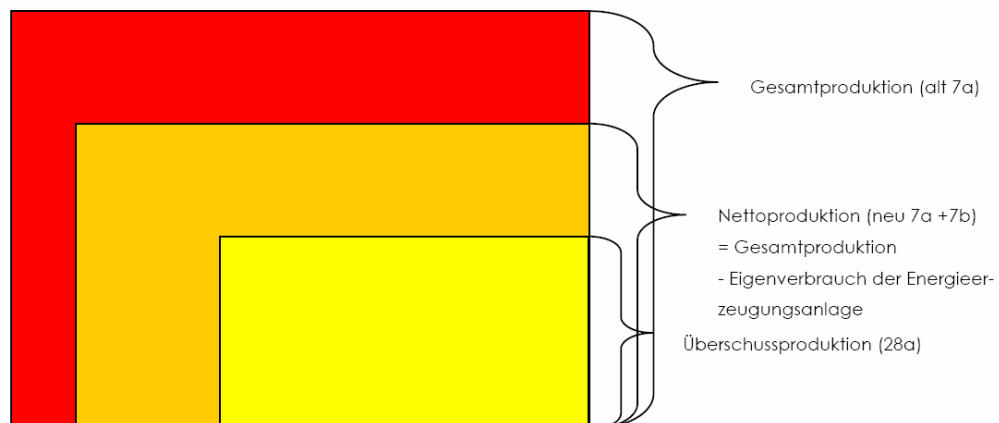
5. Ist eine Anlage nach dem 01.01.2004 und vor dem 01.01.2006 in Betrieb gegangen und weist sie demnach nicht 2 volle Betriebsjahre auf, gelten die Planungswerte der Anlage als Basis für die Berechnung der Mehrproduktion. Gleiches gilt, wenn aus anderen Gründen³ die geforderten Betriebsdaten fehlen.
6. Anlagen, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden, müssen ab 1.1.09 in die KEV gemäss Art. 7a EnG oder auf den freien Markt gemäss Art. 7 EnG bzw. den Markt der erneuerbaren Energien gemäss Art. 7b EnG wechseln. Verträge nach Art. 28a EnG sind für diese Anlagen ab 1.1.2009 nicht mehr gültig, d.h. sie können keine MKF verlangen..

16. Messung vergütungsrelevanter Produktionsumfang

Anders als bei der Mehrkostenfinanzierung vergütet die Einspeisevergütung nicht mehr nur die so genannte Überschussenergie. Wer die Einspeisevergütung erhält, produziert für die Allgemeinheit und darf somit den produzierten Strom nicht für den eigenen Haushalt oder Betrieb nutzen, sondern muss die gesamte Produktion abzüglich Produktionsaufwand in das Netz einspeisen.

Die EnV sieht zur Zeit die Vergütung für den gesamten Produktionsumfang vor. Diese Regelung wird aber mit der nächsten Revision der EnV angepasst. In Zukunft wird der Produktionsumfang abzüglich Eigenverbrauch der Anlage (Produktionsaufwand) gemäss Metering Code als Vergütungsbasis dienen (siehe Abb. 5 in „Metering Code Schweiz“

http://www.strom.ch/uploads/media/MC_CH_2009_d_01.pdf). Weil der bisherige Vergütungssatz bereits einen Pauschalabzug aufgrund des Eigenbedarfs für die Produktionsanlage enthält, werden die Tarife für 2010 entsprechend angepasst (Übergangsregelung wird in Kürze publiziert). Somit wird neu der gleiche Produktionsumfang als Vergütungsbasis gemessen wie für den Ökostrommarkt bzw. gemäss Art. 7b. Die Wechsellmöglichkeit zwischen Modell gemäss Art. 7a und Modell gemäss Art. 7b wird technisch vereinfacht und die tatsächlich aus erneuerbaren Energien produzierten Elektrizität richtig erfasst.. Dies gilt für Anlagen mit Inbetriebnahme nach 1.1.2006 und erheblicher Erweiterung oder Erneuerung (Art. 7a Absatz 1 EnG)). Für bestehende “15-Räppler“ gilt weiterhin die bisherige Regelung der Überschussenergie (Art. 28a Absatz 1 EnG).



³ z.B. weil nach altem Regime nur die Überschussenergie gemessen wurde



17. Abnahmepflicht & Erschliessungskosten & Lastgangmessung

Der Netzbetreiber ist grundsätzlich verpflichtet, dem Produzenten den gesamten Strom abzunehmen. Er ist für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Strom aus Anlagen, welche mit einer Lastgangmessung (obligatorisch > 30 kVA) mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sind, wird von der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien (BG-EE) (siehe Punkt 20) und nicht mehr vom Netzbetreiber verwaltet.

Bei einer Anlage < 30 kVA liefert der Netzbetreiber die Produktionsdaten an swissgrid, sofern er vom Produzenten rechtlich entflochten ist. Die Energie wird in diesem Fall von der lokalen Bilanzgruppe abgenommen und nicht von der BG-EE. Die Vergütung erhält der Produzent jedoch von der BG-EE. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten. Eine Lastgangmessung kann nur Produzenten für Anlagen > 30 kVA in Rechnung gestellt werden. Ein Netzbetreiber kann einem Produzenten für Anlagen < 30 kVA eine Lastgangmessung installieren, muss aber für den Differenzbetrag zu einer herkömmlichen Messung selber aufkommen.

Kosten für notwendige Erschliessungsleitungen von der Anlage bis zum Einspeisepunkt und Transformationskosten gehen ebenfalls zu Lasten der Produzenten. Netzverstärkungen muss der Netzbetreiber übernehmen. Er kann die Kosten mit Bewilligung der Elektrizitätskommission (EiCom) jedoch der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) in Rechnung stellen.

Photovoltaik-Anlagen:

Für die Definition, wann eine Lastgangmessung angebracht ist, ist die AC-Outputleistung des Wechselrichters massgebend.

18. Kostenwälzung, Geldfluss, Zuschlag

Die KEV wird über den Verkauf der elektrischen Energie zu Marktpreisen und einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert, den swissgrid bei den Netzbetreibern erhebt. Die Netzbetreiber können diesen Zuschlag auf die Endverbraucher aber nicht auf die Produzenten überwälzen, es gilt das Auspeiseprinzip. Die Höhe des für die Mehrkosten und die Umsetzung insgesamt erforderlichen Zuschlags legt das Bundesamt für Energie jährlich fest. Für das Jahr 2009 beträgt der Zuschlag 0.45 Rp./kWh.

19. Von der Lieferung der Produktionsdaten zur Auszahlung der Vergütung

Der Weg von der Lieferung der Produktionsdaten bis zu deren Vergütung setzt sich aus mehreren Schritten zusammen. Ein Schritt bedingt den nächsten. Für alle Schritte gelten Fristen. Basis für das gesamte System stellt die Herkunftsnachweisdatenbank dar. Sie garantiert die Transparenz und ermöglicht die Qualitätssicherung der Daten.

1. Fristgerechte Lieferung der Produktionsdaten gemäss Art. 4 Abs. 4 Buchstabe b HKN-Verordnung durch den Netzbetreiber an die Ausstellerin HKN (swissgrid).
2. Erfassung der Produktionsdaten und Eintrag in HKN-Datenbank durch Ausstellerin HKN (swissgrid)
3. Kontrolle und Plausibilisierung der Produktionsdaten durch die Ausstellerin HKN (swissgrid).
4. Rechnungsstellung der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien an die Nationale Netzgesellschaft (swissgrid) für die KEV-Mehrkosten auf der Basis der kontrollierten Produktionsdaten.



5. Rechnungsbegleichung der Nationalen Netzgesellschaft an die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (Energiepool Schweiz).
6. Auszahlung der Vergütung an den Produzenten durch die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien nach Eingang der KEV-Mehrkosten.

20. Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BG-EE)

Für die Abwicklung der Energie- und Geldflüsse, die im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung entstehen, wurde eine spezielle Bilanzgruppe beauftragt, die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BG-EE). Diese Aufgabe wird von der Firma Energiepool Schweiz ausgeführt (<http://www.bg-ee.ch/>). Die BG-EE übernimmt die eingespeiste Energie und verkauft sie zum börsengehandelten und mengengewichteten Marktpreis (http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/02073/index.html?lang=de&dossier_id=03136) anteilmässig an die übrigen Bilanzgruppen. Von dort aus wird die Energie an die Händler und Endverteilern. Die entstehenden Mehrkosten (Differenz zwischen den KEV-Vergütungen und dem Marktpreis) zieht die BG-EE bei swissgrid ein.

So bald eine KEV-Anlage für Herkunftsnachweise auditiert und bei swissgrid in der Datenbank registriert ist, sendet die BG-EE dem Produzenten den entsprechenden Vertrag für die Abwicklung der Geldflüsse.

21. Spitzenlasten

Die Vergütung bleibt unabhängig von Spitzenlasten stets konstant. Spezielle Abmachungen zwischen Produzent und Netzbetreiber zur Abgeltung von Produktionen zu Spitzenlastzeiten sind jedoch möglich und müssen mit BG-EE abgestimmt werden (Vertrag BG-EE mit Produzent muss respektiert sein).

22. Mengengewichteter börsengehandelter Marktpreis

Die BG-EE übernimmt die eingespeiste Energie und verkauft sie zum börsengehandelten und mengengewichteten Marktpreis. Der verwendete Marktpreis wird vom BFE gemäss Art. 3j Abs. 2 berechnet: Der Marktpreis entspricht dem mengengewichteten Durchschnitt der täglich börsengehandelten und „wechsellkurskorrigierten“ Spotpreise für Elektrizität für das Marktgebiet Schweiz (swissix). Er wird vierteljährlich aufgrund der Daten des Vorquartals berechnet und für das laufende Quartal bestimmt und publiziert (siehe http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/02073/index.html?lang=de&dossier_id=03136). Dieser Marktpreis ist unabhängig von Marktpreisen auf dem freien Markt und hat nichts mit dem so genannten „marktorientierten Bezugspreisen“ zu tun.

23. MWST

KEV-Produzenten sind MWST-pflichtig⁴. Die Mehrwertsteuer ist bereits in den in den Anhängen der EnV festgehaltenen Vergütungen enthalten.

Der Zuschlag wird den Netzbetreibern von swissgrid zuzüglich MWST in Rechnung gestellt.

Wenn die Netzbetreiber den Zuschlag an die Endkonsumenten weiterwälzen, ist dieser gegenüber den Endkonsumenten zuzüglich MWST in Rechnung zu stellen.

⁴ Grundsätzlich ist jeder selbständig erwerbende Unternehmer, welcher einen steuerpflichtigen Umsatz von wenigstens Fr. 75'000.-- erzielt, mehrwertsteuerpflichtig



24. Eigentumsverhältnisse Produzent

Ein KEV-Produzent muss nicht den Status eines „unabhängigen Produzenten“ haben, um die KEV beanspruchen zu können.

25. Stromkennzeichnung

Die KEV muss in der Stromkennzeichnung separat ausgewiesen werden (Einzelheiten sind im Anhang 4 der EnV geregelt).

26. Gesetzeskonformität

Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wird im Energiegesetz geregelt. Das Gesetz und die dazugehörige Energieverordnung (EnV) sehen explizit keine qualitativen Bestimmungen und Anforderungen an KEV-geförderte Anlagen vor. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, dass jede Anlage, welche eine KEV-Vergütung beanspruchen will, alle gesetzlichen Grundlagen (z.B. Konzessionen, Baubewilligungen, Betriebsbewilligungen, Auflagen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz) bei ihrer Realisierung erfüllen muss.

27. Inselnetz

Wer seinen Strom in ein Inselnetz einspeist, ist nicht KEV-berechtigt.

28. Rückforderung Grossverbraucher

Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen (Grossverbraucher), können für denjenigen Teil der Zuschläge, der drei Prozent der Elektrizitätskosten übersteigt, einen Antrag auf Rückerstattung beim BFE jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres beim BFE stellen. Ein entsprechendes Formular wird zeitgerecht aufgeschaltet.



Technologiespezifische Regelungen

Photovoltaik

29. Integrierte Anlagen

Das Ziel der integrierten Anlagen ist eine ansprechende gestalterische Integration in Bauten. Integrierte Anlagen bilden mit dem Bauelement (Fassade, Dach) eine funktionale Einheit, bei welcher die PV-Module eine Doppelfunktion wahrnehmen (Witterungsschutz, Beschattung, Schallschutz, Absturzsicherung) und eine andere Konstruktion ersetzen, die ohne Anlage sonst nötig wäre. Anlagen an Bauten, deren Konstruktion keinen zusätzlichen Schutz benötigen würde, gelten nicht als integrierte Anlagen, ausser wenn sie die Fassade oder das Dach vollflächig bedeckt und von der ehemaligen Konstruktion nichts sichtbar bleibt. Voraussetzung für die Anerkennung als integrierte Anlage ist die Bedeckung der gesamten Dach- oder Fassadenfläche mit PV-Modulen, so dass von der ursprünglichen Wetterschicht nichts mehr sichtbar ist. Das heisst, dass rundherum Einfassungen zu erstellen sind, so dass der Eindruck eines nur aus PV-Modulen bestehenden Daches oder Fassade entsteht. Ebenso sind nicht photovoltaisch nutzbare Teilflächen mit Blindelementen zu gestalten, welche sich nicht von der restlichen Fläche unterscheiden. Im Falle der Funktion als Witterungsschutz bilden die PV-Module die wasserabweisende Schicht des Baus.

Um die Vielfalt der möglichen Konstruktionen zu berücksichtigen betreibt die Fachhochschule Tessin Abteilung ISAAC ein Inventar von geeigneten Konstruktionen (<http://www.bipv.ch/esempie.asp>). In Abstimmung mit dem BFE werden dort die anerkannten Konstruktionsarten und Produkte aufgelistet.

30. „Mischanlagen“

Werden auf demselben Gebäude sowohl auf dem Dach als auch an der Fassade Photovoltaik-Anlagen angebracht, entscheidet die Anlagekategorie über die Berechnung: Entsprechen beide Anlagenteile dem gleichen Typ, so werden die beiden Anlagen als eine einzige Anlage betrachtet. Ist aber eine Anlage integriert und die andere aufgebaut, handelt es sich um zwei verschiedene Anlagen.

31. Erheblich erweiterte oder erneuerte PV-Anlagen

Für erweiterte oder erneuerte Anlagen, welche bisher über keine vom Anlagenbetreiber unabhängige Energiemessung verfügen, wird die bisherige Jahresproduktion mit 800kWh/kWp Solargeneratorleistung angenommen.

32. Zubaumengen 2006/2007/2008/2009

Die Energieverordnung sieht jährliche Zubaumengen vor um eine kontinuierliche Entwicklung zu gewährleisten. Es sind drei solche Zubaumengen bestimmt worden. Der Zubaumenge 1 wurden alle Anlagen zugeordnet, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits erstellt, oder für die bedeutende Vorleistungen (Anforderungen der Projektfortschrittsmeldung waren am 30. April 2008 erfüllt) erbracht wurden. Um dieser Zubaumenge zugeordnet zu werden, mussten alle notwendigen Bewilligungen (gemäss Projektfortschrittsmeldung) am 1. Mai 2008 vorhanden sein. Die Zubaumenge wurde so gross festgelegt, dass alle betroffenen und bis Ende 2008 angemeldeten Anlagen darin Platz fanden. 2008 und 2009 konnten jeweils eine weitere Zubaumenge mit je 5 MWp zugelassen werden. Berücksichtigt werden Projekte in der Reihenfolge des Anmeldedatums..

Zubaumenge 1 (für zwischen dem 1.1.2006 und 30.4.2008 in Betrieb gesetzte oder bis dahin bereits bewilligte Anlagen): 20 MWp

Zubaumenge 2 (für Neuanlagen 2008): 5 MWp

Zubaumenge 3 (für Neuanlagen 2009): 5 MWp



33. Raumplanung & Bewilligungsprozesse

Solaranlagen müssen alle gängigen Vorschriften, insbesondere des Umwelt-, Bau- und Raumplanungsgesetzes, einhalten. Auch der neue Art 18 a Raumplanungsgesetz enthebt nicht von der Einhaltung der übrigen Gesetzgebung. Er bevorzugt gut integrierte Lösungen vor angebauten Anlagen. Es wird ausdrücklich von gebäudeintegrierten Anlagen gesprochen und damit implizit ausgedrückt, dass freistehende Anlagen eher unerwünscht sind. Gesonderte Zonen für freistehende Solaranlagen entsprechen nicht dem politischen Willen des Gesetzgebers. Auf ungenutzten Industriebrachen mit naher Infrastruktur können sie jedoch durchaus als Übergangsnutzung Sinn machen.

Art. 18a RPG Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

34. Warteliste

Für die angemeldeten Photovoltaikanlagen besteht eine Warteliste.

Biomasse

35. Landwirtschaftsbonus

Der Landwirtschaftsbonus wird nur gewährt, wenn Hofdünger oder Hofdünger zusammen mit anderen landwirtschaftlichen Substraten wie Ernterückständen, Reststoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion etc. zum Einsatz kommen. Ausserdem darf der Anteil nicht landwirtschaftlicher Biomasse (Co-Substrate) nicht mehr als 20% (bezogen auf die Frischmasse) betragen. Der Landwirtschaftsbonus basiert auf der Annahme, dass die Potenziale an Hofdünger aufgrund der verfügbaren Menge hoch sind. Hofdünger haben aber eine geringe Energiedichte (Gülle besteht aus über 92% Wasser, weshalb sinnvollerweise Co-Substrate eingesetzt werden). Die Energiegewinnung aus Hofdünger ist entsprechend aufwändig, was höhere Gestehungskosten zur Folge hat. Der Landwirtschaftsbonus trägt diesem Umstand Rechnung.

Pferdemist - unabhängig welcher Herkunft - fällt auch unter "Hofdünger" im Sinne der Definition in der DüV. Pferdemist gilt demnach als landw. Biomasse im Sinne der EnV. Die maximalen Fahrdistanzen sind aber zu beachten.

Alle landwirtschaftlichen Produkte (z.B. Molkeprodukte, Rüstabfälle, Karotten, Fischabfälle aus Fischzucht etc.), die ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebs z.B. in einem industriellen Betrieb verarbeitet werden und wieder auf den Landwirtschaftsbetrieb zurückgeführt werden, zählen gemäss Abfallverordnung nicht zur landwirtschaftlichen Biomasse sondern gelten als Abfall und somit als Co-Substrate. Verlassen die landwirtschaftlichen Produkte aber den Landwirtschaftsbetrieb nicht während der Verarbeitung, gelten sie gemäss Abfallverordnung als landwirtschaftliche Biomasse.

36. Umstellung von fossilen auf erneuerbare Brennstoffe

Anlagen, die bisher fossil betrieben wurden und vollständig auf erneuerbare Brennstoffe umstellen, können die KEV nur dann beanspruchen, wenn die Neuinvestitionen mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen ausmachen und **mindestens gleichviel Elektrizität** wie bisher erzeugt wird und die Amortisationsdauer zu zwei Dritteln abgelaufen ist.

37. Biogasverstromung

Eine Anlage hat Anrecht auf die KEV, sofern sie nachweislich Biogas zur Verstromung einsetzt. Dies ist nur möglich, sofern garantiert wird, dass alle Bedingungen erfüllt sind, die Herkunft bekannt ist und Doppelzählungen ausgeschlossen werden können.



Kleinwasserkraft

38. Mittlere mechanische Bruttoleistung

Die mittlere mechanische Bruttoleistung berechnet sich gemäss WRG Art. 51

39. Raumplanung & Bewilligungsprozesse

Die Zuständigkeit liegt bei den Kantonen, es sei denn, es handelt sich um internationale Projekte; hier wäre der Bund zuständig. Eine positive Zusage von Swissgrid hat keinen Einfluss auf die üblichen Bewilligungsverfahren: Ein KEV-Projekt muss alle gesetzlichen Grundlagen (z.B. Konzessionen, Baubewilligungen, Betriebsbewilligungen, Auflagen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz) von Vorher ein erfüllen.

Windenergie

40. Raumplanungs- und Bewilligungsprozesse

Für die Bewilligungsverfahren sind die Kantone zuständig.

Grundlage für die Planung von Windenergieprojekten ist das „Konzept Windenergie Schweiz“. Die Kantone sollten in ihren Richtplänen weitere Grundsätze und räumliche Festlegungen für die Windenergie im Kantonsgebiet bestimmen. Dazu gehören auch Abwägungen zum Thema Umwelt- und Landschaftsschutz.

BFE, ARE und BAFU werden 2009 eine "Empfehlung" für die Kantone verfassen, mit der ihnen Hilfeleistung bei der Raumplanung geleistet werden soll. Diese Richtlinien stellen die Weiterentwicklung des Konzepts Windenergie Schweiz von 2004 dar.

41. Referenzertrag und -standort

Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage auf ihrer tatsächlichen Nabenhöhe berechnete Strommenge, die dieser Anlagentyp am Referenzstandort Schweiz rechnerisch auf der Basis seiner Leistungskennlinie in einem Jahr erbringen würde.

Der Referenzstandort Schweiz ist ein virtueller Standort, welcher für die Berechnung des Referenzertrags verwendet wird. Seine Charakteristiken sind in Anhang 1.3 der Energieverordnung festgelegt.